Gemeinde Mühlhausen-Ehingen

Gebührenordnung für die Benutzung der Eugen-Schädler-Halle

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2025 für die Eugen-Schädler-Halle die folgende Gebührenordnung beschlossen:

1 Gebührenerhebung

a) Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen erhebt für die Benutzung der Eugen-Schädler-Halle und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

b) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

2 Gebührenschuldner

a) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.

b) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

3 Gebührenfreiheit

a) Die Eugen-Schädler-Halle samt Duschanlagen und Umkleideräumen einschließlich der Sportgeräte steht der Schule der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplan zur Verfügung.

b) Veranstalter, bei denen die Schule oder eine andere Einrichtung der Gemeinde als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt sind gebührenfrei.

4 Gebührenhöhe

4.1 Gebührenhöhe für einheimische Vereine pro Veranstaltungstag

4.1.1	Sportveranstaltungen (Halle + Foyer)	50,-- €
4.1.1.1	Benutzung der Küche	25,-- €
4.1.1.2	Benutzung der Thekenanlage	25,-- €
4.1.2	Mehrzweckbetrieb und Fasnachtsveranstaltungen (Halle, Foyer, Theke + Küche)	250,-- €
4.1.3	Gebühr für Foyer allein	100,-- €
4.1.3.1	Benutzung der Küche	40,-- €
4.1.3.2	Benutzung der Thekenanlage	40,-- €
4.1.4	Sicherheitswache (wird von Gemeinde an Freiwillige Feuerwehr abgeführt)	nach jeweilige Inanspruchnahme

4.1.5 Bei Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen, wird für die Benutzung der Sporthalle, der Thekenanlage und der Küche nur die Hälfte der o.a. Gebühren erhoben.

4.2 Gebührenhöhe für einheimische Vereine für den Trainingsbetrieb Mo – Fr.:

4.2.1	Trainingszeiten bis 19:00 Uhr	2,50 € / 60 Min. / Verein
4.2.2	Trainingszeiten von 19:00 – 22:00 Uhr	5,00 € / 60 Min./ Hallendrittel

4.3 Gebührenhöhe für auswärtige Vereine als Veranstalter

Für auswärtige Vereine erhöhen sich sämtliche unter 4.1 aufgeführten Gebühren um 100 %.

...

4.4 Es werden folgende **Nebenkosten** pro Veranstaltungstag erhoben:

a) Strom:
Während der Fasnachtszeit wird der Strom nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

b) Reinigung:
Einheimische Vereine haben die Wahl, ob die Reinigung in Eigenleistung durch den Verein oder durch die Gemeinde erfolgen soll. Bei Reinigung durch die Gemeine sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Reinigung wird nach tatsächlichen Reinigungskosten abgerechnet. Bei Selbstreinigung durch den Verein wird eine evtl. notwendig werdende Nachreinigungen nach den entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.5 Umsatz-Mietzuschlag

Zuzüglich zu den Gebühren gem. Ziffer 4 ist eine Umsatzbeteiligung von 5 % der Gesamtbrutto-einnahmen (Eintritte, Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb u.s.w.) an die Gemeinde zu entrichten.

Für Jugendveranstaltungen gem. Ziffer 4.2 entfällt der Umsatzmietzuschlag.

5 Gebührenhöhe für private Veranstaltungen von Einwohnern pro Veranstaltungstag

5.1	Gebühr für Foyer (inkl. Küche, Thekenanlage)	250,00 €

6 Gebührenhöhe für Veranstaltungen von ortsansässigen Gewerbetreibenden pro Veranstaltungstag

6.1	Benutzung der Eugen-Schädler-Halle (inkl. Foyer, Küche, Thekenanlage)	1.500,00 €
6.2	Gebühr für Foyer allein (inkl. Küche, Thekenanlage)	500,00 €

Die Reinigung nach der Veranstaltung erfolgt durch die Gemeinde. Die unter den Ziffern 5 und 6 aufgeführten Gebühren erhöhen sich um die tatsächlichen Reinigungskosten. Die Räumlichkeiten sind besenrein an den Hausmeister zu übergeben.

7 Kaution

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ist berechtigt, nach Ihrem Ermessen vor Überlassung der Mietsache eine Kaution zu verlangen. Die Kaution muss spätestens 1 Woche vor Mietbeginn bei der Gemeindekasse eingezahlt werden.

8 **Weitere Nebenkosten**, wie z.B. für DRK-Bereitschaft hat der Veranstalter direkt an die betreffende Stelle zu zahlen.

9 Die o.g. Gebühren sind Netto-Gebühren. Soweit sie der **gesetzlichen Mehrwertsteuer** unterliege, erhöhen sich die Gebühren um den jeweils geltenden Mehrwertsteuerbetrag.

10 Über den Erlass bzw. eine Ermäßigung der o.a. Gebühren und Kostensätze entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum **01.04.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Eugen-Schädler-Halle vom 09. Februar 2004 außer Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, den 18. Februar 2025

Patrick Stärk
Bürgermeister

GEMEINDE MÜHLHAUSEN-EHINGEN 5 LANDKREIS KONSTANZ